



MÜHLHAUSEN
Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

30. Jahrgang

Mittwoch, den 20. Januar 2021

Nummer 1

Unserer Innenstadt eine Zukunft geben

Liebe Mühlhäuserinnen, liebe Mühlhäuser,

die Corona-Pandemie hat nahezu alle Bereiche unseres Lebens erfasst. Besonders betroffen sind die Gastronomie und der Einzelhandel - jene Bereiche, die traditionell für die Lebendigkeit unserer Innenstädte stehen.

Jedoch haben bereits vor und unabhängig von dieser Pandemie Veränderungen begonnen, die sich nun rasant beschleunigen: Kunden kaufen immer mehr im Internet ein. Dabei gibt es in unserer Einkaufsinnenstadt ein breit gefächertes Warenangebot und viele Dienstleistungen bequem erreichbar und auch zu günstigen Preisen.

Die Auswirkungen auf die Innenstädte sind fatal: Bundesweit überlegen derzeit ungefähr die Hälfte aller Einzelhändler, ihr Geschäft aufzugeben. Modeketten wie Adler oder Gerry Weber sind insolvent; alteingesessene, inhabergeführte Geschäfte schließen für immer, weil sich keine Nachfolger finden. Große Ketten, wie H&M, ziehen sich zurück und setzen ebenfalls verstärkt auf das Online-Geschäft.

Die Stadtverwaltung hat rasch reagiert und ihren Handlungsspielraum genutzt:

- die Sondernutzungsgebühren wurden auf null reduziert
- der Online-Marktplatz www.mhl-marktplatz.de - ein bundesweit beispielhaftes Projekt - wurde und wird ausgeweitet
- digitale 360-Grad-Rundgänge für Geschäfte wurden gefördert
- kostenloses W-LAN - das Free Wifi Mühlhausen - für die Innenstadt wurde freigeschaltet
- alle Gewerbetreibenden wurden durch das Stadtmarketing und die Wirtschaftsförderung angesprochen

Entscheidend ist jetzt aber vor allem, dass die Unterstützungen der Bundesregierung - zum Beispiel die November- und Dezemberhilfen - **zügig und unbürokratisch** an die Einzelhändler und Gastronomen ausgezahlt werden. Es geht ums Überleben! Bund und Land müssen aber noch mehr tun. Vor Jahren wurden Internethändler wie Zalando in Erfurt oder Amazon in Bad Hersfeld üppig gefördert. Heute kann man sagen: auf Kosten der Innenstädte. Deshalb muss ein **Förderprogramm für die Innenstädte** aufgelegt werden, so wie es der Deutsche Städtetag fordert.

Ausnahmslos alle Kommunen sind von der Einzelhandelskrise betroffen: klassische Einkaufsstädte wie Essen und Mannheim, insbesondere aber auch die mittleren Städte und leider auch

Mühlhausen. **Deshalb müssen wir die Innenstadt neu denken.** Gerade nach Corona muss es uns gelingen, dass die Innenstadt wieder der wirtschaftliche und vor allem soziale Treffpunkt der Menschen wird - ein Ort des Austauschs, der Begegnung und des Erlebens.

Um das zu erreichen, werden wir - wie auch schon vor Corona - möglichst viel Kultur in unsere Innenstadt holen. Auch mehr Dienstleistungen und Handwerker möchten wir in die Innenstadt bringen und damit die Menschen, die sie in Anspruch nehmen und dann auch durch die Läden bummeln. Sogenannte Pop-Up-Stores - also vorübergehend genutzte Geschäfte - sind ein Mittel für Vielfalt in der Stadt. Diese könnten für Existenzgründer zu günstigen Konditionen angeboten werden.

Nicht mehr genutzte Geschäfte in den Seitenstraßen sollten in barrierefreie Wohnungen umgebaut werden. Bei dieser Umgestaltung ist die enge **Kooperation mit Akteuren vor Ort**, für die die Entwicklung

der Stadt und nicht allein die Rendite im Vordergrund steht, wichtig. Als Stadt bemühen wir uns zudem um Fördermittel für einen Citymanager, der sich primär mit der Belegung von Leerständen beschäftigt.

Ein wünschenswertes Ziel ist auch, Einzelhändler bei der Entwicklung von Ladenkonzepten zu unterstützen. Diese sollten über den reinen Verkauf von Waren hinausgehen und mehrere Bedürfnisse ansprechen, beispielsweise Unterhaltung und Erlebnisse. Dafür gilt es ein Bewusstsein zu schaffen und Kontakt zu Experten zu vermitteln, wie beim Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum (ThEx).

Wir sind dankbar, mit unserer Innenstadtinitiative „Zurück in die Mitte“ einen engagierten Partner an unserer Seite zu haben. Denn eines ist klar: Nur gemeinsam können wir die Innenstadt lebendig halten - und zwar auch gemeinsam mit Ihnen als Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser.

Bitte informieren Sie sich bei den Händlern und kaufen Sie in Ihrer Stadt ein. So helfen Sie mit, dass unsere schöne Innenstadt weiterhin so bunt und attraktiv bleibt.

Herzlichst
Dr. Johannes Bruns Beate Sill
Oberbürgermeister Bürgermeisterin



Foto: Stadtverwaltung



Amtlicher Teil

Veröffentlichung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Wie bereits auf der Homepage www.muehlhausen.de amtlich bekanntgemacht:

Am 16.12.2020 hat der Oberbürgermeister folgende Eilentscheidung getroffen:

In der Haushaltsstelle **2 6150001 981000 - Rückzahlung von Zuschüssen** - genehmigte ich außerplanmäßige Mittel in Höhe von **79.445,00 €** für die Rückzahlung von Zuschüssen im Bereich Stadtanierung - Sanierung Altstadt. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgte in gleicher Höhe aus - Mehreinnahmen des Vermögenshaushaltes in der Haushaltsstelle 2 8800001 340000 Verkaufserlösen in Höhe von 79.445,00 €.

i.V. Sill

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Änderungsbeschluss Nr. 1, Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hohenwindenstraße 13a

99086 Erfurt, 14.12.2020

Flurbereinigungsgebiet Gotha

Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord

Az.: 1-3-0629

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Mühlhausen-Nord

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2835), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha) vom 20. Dezember 2016, Az. 1-3-0629, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Mühlhausen-Nord wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Es wird klargestellt, dass die folgenden Flurstücke nicht Bestandteil des Flurbereinigungsgebietes sind:

1.1.1 Gemarkung Ammern

Flur 7 Flurstücke Nr. 75, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 94, 95, 96, 97, 100, 101, 109, 175,

177/1, 209, 227, 229, 230, 231, 266/76, 270/108, 271/108,

272/108, 273/108, 274/108, 275/108, 294/105, 296/103,

297/103, 298/103, 299/99, 300/99, 301/99, 302/99, 303/99,

304/80, 305/80, 306/80, 333/78, 334/78, 335/78, 336/78,

337/98, 338/98, 339/98, 340/98, 348/76, 349/76, 350/77,

351/77, 377/102, 378/102, 383/104, 384/104, 385/104, 386/104,

393/105, 394/106

1.1.2 Gemarkung Grabe

Flur 6 Flurstück Nr. 655/465

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.2.1 Gemarkung Ammern

Flur 5 Flurstück Nr. 212

1.2.2 Gemarkung Mühlhausen

Flur 14 Flurstücke Nr. 19, 33, 130

Flur 21 Flurstücke Nr. 1/1, 2/1, 3/1, 66/1, 67/1, 105/1, 113/1, 114/1

Flur 22 Flurstücke Nr. 55/1, 61/2, 62/1, 62/3, 63/2, 63/4, 64/3, 64/5, 65/1

Flur 24 Flurstücke Nr. 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 110/1, 111/1

1.3 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.3.1 Gemarkung Ammern

Flur 7 Flurstücke Nr. 1, 2, 3, 75/2, 143/135, 300/3

1.3.2 Gemarkung Dachrieden

Flur 5 Flurstück Nr. 107/1

1.3.3 Gemarkung Grabe

Flur 5 Flurstück Nr. 656/198

Flur 6 Flurstücke Nr. 55, 61, 62, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 77,

78, 80, 82, 83, 84/1, 86, 346, 348/1, 364/72, 367/73, 376/84,

379/85, 427/79, 428/79, 429/72, 430/72, 437/81, 438/81,

439/54, 440/54, 441/75, 442/76

1.3.4 Gemarkung Reiser

Flur 1 Flurstücke Nr. 243, 244/75, 245

Flur 6 Flurstücke Nr. 34/5, 34/7, 34/8, 36/1, 37/1, 38, 41, 227/1,

242/3, 271/42, 273/44, 285/43, 286/43, 316/40, 317/40,

1.3.5 Gemarkung Mühlhausen

Flur 14 Flurstück Nr. 10

Das Flurbereinigungsgebiet Mühlhausen-Nord hat nunmehr eine Größe von 975 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20. Dezember 2016 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mühlhausen-Nord“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde (TLBG) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden

- Mühlhausen in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen
 - Unstruttal in der Gemeindeverwaltung Unstruttal, Herrenstraße 43, 99974 Unstruttal OT Ammern
- und für die angrenzenden Gemeinde
- Körner in der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen, Markt 1, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen OT Schlotheim

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Änderungen sind aus folgenden Gründen notwendig:

Zu Ziffer 1.1.1

Die unter Ziffer 1.1.1 genannten Flurstücke in der Gemarkung Ammern wurden im Flurbereinigungsbeschluss vom 20. Dezember 2016 doppelt aufgelistet: Zum einen in der Flur 1 und zum anderen in der Flur 7. Richtig ist die Auflistung in der Flur 1. Aus diesem Grund erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Flurstücke in der Flur 7 nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses und gemäß § 132 FlurbG zu streichen sind.

Zu Ziffer 1.1.2

Das unter Ziffer 1.1.2 genannte Flurstück 655/465 in der Gemarkung Grabe ist im Flurbereinigungsbeschluss sowohl in der Flur 5 als auch in der Flur 6 aufgeführt. In der Flur 6 existiert jedoch kein Flurstück 655/465, sondern nur in der Flur 5. Aus diesem Grund erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das Flurstück 655/465 in der Flur 6 nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses und gemäß § 132 FlurbG zu streichen ist.

Zu Ziffer 1.2.1

Im Flurbereinigungsbeschluss wurde von der Flur 5 der Gemarkung Ammern das Flurstück 212 zum Flurbereinigungsgebiet gehörend festgestellt. Das Flurstück 212 liegt jedoch außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Es wird demzufolge ausgeschlossen.

Zu Ziffer 1.2.2

Die in der Gemarkung Mühlhausen Flur 14, 21, 22 und 24 belegenen Flurstücke werden ausgeschlossen, um den örtlichen Besitzstand mit den Grenzen des Liegenschaftskatasters in Übereinstimmung zu bringen. Durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wurde im Zuge der Grenzwiederherstellung der Verfahrensgrenze festgestellt, dass sich Straßen- und Bahnflächen teilweise innerhalb und außerhalb des Verfahrensgebietes befinden. Mit dem Ausschluss liegen diese Flächen komplett außerhalb.

Zu Ziffer 1.3.1

Bereiche von diesen Flurstücken werden im Zuge des Bauvorhabens B 247 n während der Bauphase vorübergehend und teilweise dauerhaft in Anspruch genommen. Um den Unternehmer in den Besitz der benötigten Flächen gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG einweisen zu können, ist hier die Erweiterung geboten.

Zu Ziffer 1.3.2

Das Flurstück 107/1 in der Flur 5 der Gemarkung Dachrieden liegt mitten im Flurbereinigungsgebiet. Es wurde im Flurbereinigungsbeschluss vom 20. Dezember 2016 versehentlich vergessen mit aufzuführen.

Zu Ziffer 1.3.3

Das Flurstück 656/198 in der Flur 5 der Gemarkung Grabe liegt am Rand des Flurbereinigungsgebietes. Es wurde im Flurbereinigungsbeschluss versehentlich vergessen mit aufzuführen. Durch die Zuziehung des Flurstückes 656/198 verläuft die Verfahrensgrenze jetzt mit den benachbarten Flurstücken 659/199, 655/465, 653/192, 651/191 und 466 gleichmäßig entlang der Bundesstraße B 249 von Görmar nach Grabe. Die Wiederherstellung der Verfahrensgrenze ist somit einfacher (da entlang der Bundesstraße) und kostengünstiger (da weniger Grenzpunkte) durchführbar.

Die unter Ziffer 1.3.3 aufgeführten Grundstücke in der Flur 6 der Gemarkung Grabe liegen in einem Areal, welches wegen der geplanten Entwicklung von Ackerbrachen als Lebensraum für den Feldhamster (Maßnahme A 7 der Planfeststellung der Ortsumfahrung Mühlhausen) von besonderer Bedeutung ist. Nach vorgesehenem gezieltem Flächenerwerb hat in diesem Bereich die landwirtschaftliche Nutzung unter ökologischen Aspekten zu erfolgen. Das Grundeigentum ist neu zu ordnen und die Bewirtschaftungsauflagen sind im Flurbereinigungsplan zu regeln. Zudem wurden in diesem Bewirtschaftungsblock bereits Landverzicht zur Senkung des Landabzugs nach § 88 Nr. 4 FlurbG vorbereitet.

Zu Ziffer 1.3.4

Die unter dieser Ziffer aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Reiser Flur 6 gehören zur Randlage eines Gewerbestandorts. Für die in beiden Fluren genannten Grundstücke werden Bereiche im Zuge des Bauvorhabens B 247 n dauerhaft oder während der Bauphase vorübergehend durch den Unternehmensträger in Anspruch genommen. Die Hinzuziehung ist zur Besitz- und Eigentumsregelung zwingend erforderlich.

Zu Ziffer 1.3.5

Das Flurstück 10 in der Flur 14 der Gemarkung Mühlhausen liegt am Rand des Flurbereinigungsgebietes. Bisher verläuft die Verfahrensgrenze in diesem Bereich durch den Acker und zerschneidet ihn. Durch die Zuziehung des Flurstückes 10 stellt die Verfahrensgrenze gleichzeitig die Nutzungsartengrenze zwischen dem südlich außerhalb liegenden bebauten Bereich und dem nördlich innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden landwirtschaftlichen Bereich dar. Ein Vorteil ist, dass der Acker nicht mehr zerschnitten und dann insgesamt neu geordnet werden kann.

Da die Flächenänderung im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend ist, sind die Änderungen des Verfahrensgebietes als geringfügig nach § 8 Abs. 1 FlurbG einzustufen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Mühlhausen-Nord hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes am 27. Oktober 2020 und der Unternehmensträger hat am 24. November 2020 zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord gegeben.

Gemäß Artikel 40 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018, welches am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) durch Verschmelzung des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen als dem für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet.

Gemäß § 1 Abs. 5 des Artikels 40 gehen die Aufgaben und Befugnisse der oben genannten Ämter mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation über.

Nach § 10 Abs. 1 des Artikels 40 werden die von den oben genannten Behörden geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation fortgeführt. Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tritt in alle von den oben genannten Behörden begründeten Rechte und Pflichten aus al-

len zum Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist daher für den Erlass dieses Beschlusses zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. *Claus Rodig*
Referatsleiter

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlbg.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ohne Berücksichtigung von Einwendungen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Leinefelde-Worbis, den 28.12.2020
Flurbereinigungsbereich Gotha
Flurbereinigungsverfahren Schlotheim
Az.: 1-3-0159

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Schlotheim, Unstrut-Hainich-Kreis werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2835), so wie sie am 09.09. und 10.09.2020 ausgelegt haben, festgestellt.

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schlotheim ist in der Zeit von 1997 bis 1999 durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Zweigstelle Worbis, (TLBG) und einen landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 17.05. bis 18.05.2017 und vom 09.09. bis 10.09.2020 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

In dem Anhörungstermin am 18.05.2017 und am 10.09.2020 in Schlotheim wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden keine vorgebracht.

Weitere interne Überprüfungen führten zu Änderungen der ursprünglichen Wertermittlungsergebnisse. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse an die betroffenen Beteiligten ist die Voraussetzung für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
(TLBG) Flurbereinigungsbereich Gotha, Zweigstelle Worbis,
Franz-Weinrich Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. *Volker Hartmann*
Referatsleiter

(Siegel)

Nichtamtlicher Teil

Ausbildungsberufe mit Übernahmechancen

Die Stadtverwaltung Mühlhausen bildet bedarfsorientiert aus und heißt Nachwuchskräfte im Rathaus herzlich willkommen!



Die Stadtverwaltung Mühlhausen sucht **zum 01.08.2021** drei **Auszubildende/n zur/zum Verwaltungsfachangestellten - Kommunalverwaltung (m/w/d)**

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche und praxisnahe 3-jährige Berufsausbildung
- eine ansprechende Ausbildungsvergütung nach den tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes
- die Chance auf ein langfristiges Beschäftigungsverhältnis

Unsere Anforderungen:

- ein guter Realschulabschluss sowie gute Noten in den Fächern Mathe und Deutsch
- Interesse am kommunalen Geschehen
- Interesse für Büro- und Verwaltungsarbeit, Datenverarbeitung sowie an Rechtskunde und Rechtsanwendung
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie mit der Office-Standardsoftware
- guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck sowie höfliches und freundliches Auftreten
- ständige Lernbereitschaft aufgrund vieler gesetzlicher Änderungen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den letzten beiden Schulzeugnissen bis zum **14.02.2021** per Post an die **Stadtverwaltung Mühlhausen - Fachbereich Zentrale Dienste - Ratsstraße 25 in 99974 Mühlhausen** oder per E-Mail im PDF-Format (höchstens 10 MB) an **ausbildung@muehlhausen.de**.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Unterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sollte kein frankierter Rückumschlag (DIN A4) beigefügt sein.

Um ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren zu gewährleisten, werden die Grunddaten der Bewerber/innen bis zum Abschluss des Verfahrens elektronisch erfasst und gespeichert. Sollten Sie mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit schriftlich zu widersprechen.

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:
Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Zentrale Dienste/Organisation/Digitales,
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen



DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen

Hiermit erteile ich der Stadt Mühlhausen bis auf Widerruf die Einwilligung, meine personenbezogenen Daten
anlässlich meines 70. Geburtstages und danach jeden fünften weiteren Geburtstages sowie
ab meinem 90. Geburtstag jeden weiteren Geburtstag

zu verwenden sowie das widerrufliche Recht, das jeweilige Jubiläum im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen zu
veröffentlichen.

Zu diesem Zweck übermittle ich folgende Daten:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

(wird nicht veröffentlicht)

Ich bin außerdem damit

- einverstanden,
 nicht damit einverstanden,

dass meine Daten dem Landrat des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29 in
99974 Mühlhausen, zu Gratulationszwecken des Landrates weitergeleitet werden.

Eine Veröffentlichung meiner Daten auf der Homepage der Stadt Mühlhausen (digitales Amtsblatt) erfolgt nicht.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Aus der Nichteinwilligung ergeben sich keine
nachteiligen Folgen für mich.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtverwaltung Mühlhausen
Fachbereich Zentrale Dienste, Organisation und Digitales
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 452-114
Fax: 03601 452-194
E-Mail: zentrale.dienste@muehlhausen.de

Die weiteren Informationen zum Datenschutz im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/auf der Rückseite
dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Vorliegen einer Betreuung Nachweis in Kopie beifügen)

Rechtlicher Hintergrund für die Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Stadtverwaltung Mühlhausen speichert und verwendet Ihre o. g. Daten nur für den genannten Zweck. Es ist erforderlich, dass diese Einwilligungserklärung unterschrieben wird.

Dieses Formular wird einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen veröffentlicht und ist im Fachbereich 1 Zentrale Dienste, Poststelle, Ratsstr. 25, Raum D 001, 99974 Mühlhausen erhältlich. Dieses Formular steht Ihnen im Internet unter www.muehlhausen.de/Buergerservice/Formulare;
Link: <https://www.muehlhausen.de/index.php?id=53&L=442> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Datenschutz zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen

Ich weiß, dass der Verantwortliche

Stadtverwaltung Mühlhausen
Der Oberbürgermeister
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 452-0
E-Mail: oberbuergemeister@muehlhausen.de.

ist. Er wird diese Einwilligung **nachweisen** können, solange die Verarbeitung meiner Daten andauert.

Ich weiß, dass die Datenschutzbeauftragte erreichbar ist unter

Stadtverwaltung Mühlhausen
Datenschutzbeauftragte – Frau A. Hesse
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 452-434
E-Mail: angela.hesse@muehlhausen.de

Ich kann sie jederzeit kontaktieren, wenn ich meine Rechte wahrnehmen möchte.

Es werden folgende, freiwillig angegebene Daten über mich verarbeitet:

Name, Vorname, Geburtsdatum. Gespeichert wird außerdem, wenn angegeben, die Adresse.

Die Datenverarbeitung hat folgenden Zweck:

Die Stadtverwaltung Mühlhausen gratuliert im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen Jubilaren zum Geburtstag laut § 7 der Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen vom 31.01.2017.

Die Daten werden von folgenden Stellen im Auftrag verarbeitet:

Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau (Auftragsverarbeiter).

Meine Rechte:

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung jederzeit **widerrufen** kann, dass dadurch aber Verarbeitungen in der Vergangenheit nicht rechtswidrig werden. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft. Der Widerruf erfolgt genauso wie diese Zustimmung.

Ich weiß, dass ich jederzeit **Auskunft** über die mich verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten kann.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit **berichtigen** lassen kann, wenn sie falsch sind.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit **löschen** lassen kann, wenn keine anderen Gründe (Aufbewahrungsfristen, Gesetze, Verträge) dagegen sprechen.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit an mich oder eine von mir gewünschte Stelle **übertragen** lassen kann, falls möglich, in maschinenlesbarer Form.

Ich weiß, dass ich bei automatischen Entscheidungen, z. B. durch ein Programm, das Recht habe, die Entscheidung durch eine menschliche Fachkraft **überprüfen** zu lassen.

Ich weiß, dass ich die Verarbeitung meiner Daten jederzeit **einschränken** lassen kann, wenn Zweifel an der Korrektheit der Verarbeitung oder der Daten bestehen.

Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei der Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen beschweren kann:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstr. 8
99096 Erfurt
Tel.: 0361-573112900
Fax: 0361-573112904
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:
 Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Zentrale Dienste, Organisation/Digitales
 Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen



DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

Hiermit erteilen wir der Stadt Mühlhausen bis auf Widerruf die Einwilligung, unsere personenbezogenen Daten

anlässlich unserer goldenen Hochzeit sowie weiterer Ehejubiläen

zu verwenden sowie das widerrufliche Recht, das jeweilige Jubiläum im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck übermittle ich folgende Daten:

Name, Vorname (Ehefrau):

Name, Vorname (Ehemann):

Datum der Eheschließung:

Wohnanschrift:

(wird nicht veröffentlicht)

Wir sind außerdem

damit einverstanden,

nicht damit einverstanden,

dass unsere Daten dem Landrat des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29 in 99974 Mühlhausen, zu Gratulationszwecken weitergeleitet werden.

Eine Veröffentlichung unserer Daten auf der Homepage der Stadt Mühlhausen (digitales Amtsblatt) erfolgt nicht.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Aus der Nichteinwilligung ergeben sich keine nachteiligen Folgen für uns.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dabei ist es ausreichend, wenn ein Ehepartner die Einwilligung widerruft. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtverwaltung Mühlhausen
 Fachbereich Zentrale Dienste, Organisation und Digitales
 Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
 Tel.: 03601 452-114
 Fax: 03601 452-194
 E-Mail: zentrale.dienste@muehlhausen.de

Die weiteren Informationen zum Datenschutz im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen auf der Rückseite dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Ehefrau / Unterschrift Ehemann
 (bei Vorliegen einer Betreuung Nachweis in Kopie beifügen)

Rechtlicher Hintergrund für die Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Stadtverwaltung Mühlhausen speichert und verwendet Ihre o. g. Daten nur für den genannten Zweck. Es ist erforderlich, dass beide Ehepartner diese Einwilligungserklärung unterschreiben.

Dieses Formular wird einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen veröffentlicht und ist im Fachbereich 1 Zentrale Dienste, Poststelle, Ratsstr. 25, Raum D 001, 99974 Mühlhausen erhältlich. Dieses Formular steht Ihnen im Internet unter www.muehlhausen.de/Buergerservice/Formulare;
 Link: <https://www.muehlhausen.de/index.php?id=53&L=442> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Datenschutz zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen

Wir wissen, dass der Verantwortliche

Stadtverwaltung Mühlhausen
Der Oberbürgermeister
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 452-0
E-Mail: oberbuergermeister@muehlhausen.de .

ist. Er wird diese Einwilligung **nachweisen** können, solange die Verarbeitung meiner Daten andauert.

Wir wissen, dass die Datenschutzbeauftragte erreichbar ist unter

Stadtverwaltung Mühlhausen
Datenschutzbeauftragte – Frau A. Hesse
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 452-434
E-Mail: angela.hesse@muehlhausen.de

Wir können sie jederzeit kontaktieren, wenn wir unsere Rechte wahrnehmen möchten.

Es werden folgende, freiwillig angegebene Daten über mich verarbeitet:

Namen, Vornamen, Tag der Eheschließung. Gespeichert wird außerdem, wenn angegeben, die Adresse.

Die Datenverarbeitung hat folgenden Zweck:

Die Stadtverwaltung Mühlhausen gratuliert im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen anlässlich von Ehejubiläen laut § 7 der Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen vom 31.01.2017.

Die Daten werden von folgenden Stellen im Auftrag verarbeitet:

Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau (Auftragsverarbeiter).

Meine Rechte:

Wir wissen, dass wir diese Einwilligung jederzeit **widerrufen** können, dass dadurch aber Verarbeitungen in der Vergangenheit nicht rechtswidrig werden. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft. Der Widerruf erfolgt genauso wie diese Zustimmung.

Wir wissen, dass wir jederzeit **Auskunft** über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten können.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit **berichtigen** lassen können, wenn sie falsch sind.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit **löschen** lassen können, wenn keine anderen Gründe (Aufbewahrungsfristen, Gesetze, Verträge) dagegen sprechen.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit an uns oder eine von uns gewünschte Stelle **übertragen** lassen können, falls möglich, in maschinenlesbarer Form.

Wir wissen, dass wir bei automatischen Entscheidungen, z. B. durch ein Programm, das Recht haben, die Entscheidung durch eine menschliche Fachkraft **überprüfen** zu lassen.

Wir wissen, dass wir die Verarbeitung unserer Daten jederzeit **einschränken** lassen können, wenn Zweifel an der Korrektheit der Verarbeitung oder der Daten bestehen.

Wir wissen, dass wir uns jederzeit bei der Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen beschweren können:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstr. 8
99096 Erfurt
Tel.: 0361 573112900
Fax: 0361 573112904
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Oberbürgermeisters Dr. Johannes Bruns gratulierte den Jubilaren der Stadt

im November 2020

Zur Goldenen Hochzeit

Brunhilde und
Karl-Heinz Ostruznjak

im Dezember 2020

Zum 70. Geburtstag

Herr Konrad Heyder

Frau Brigitte Muder

Zum 75. Geburtstag

Herr Raffaele Ferraina

Zum 80. Geburtstag

Herr Klaus Grabe

Frau Roswitha Hagedorn

Frau Charlotte Hoffmann

Frau Waltraud Jakob

Frau Krimhilde Ziegert

Zum 92. Geburtstag

Frau

Anna-Elisabeth Lauberbach

Frau Erika Wunderlich

Zum 95. Geburtstag

Frau Lydia Haake



Aufgrund neuer strenger gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nur erfolgen, wenn die Jubilare der Stadtverwaltung gegenüber schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Wenn Sie den Wunsch haben, anlässlich eines Geburtstags- bzw. Ehejubiläums namentlich im Amtsblatt unserer Stadt benannt zu werden, füllen Sie bitte die beiden oben stehenden Einwilligungserklärungen vollständig aus und senden diese unterschrieben an uns zurück.

Sie erhalten die Vordrucke auch im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, oder unter www.muehlhausen.de - „Bürger & Stadt“ - „Aktuelles“ - „Amtsblatt“.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehrentag im Amtsblatt gratulieren dürfen.

Ihr Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür. **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen. **Einzelbezug:** Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Portokosten sind zu erstatten. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.